

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 399/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Firma Elias C. K. ONG i.L., W.

vertreten durch den Abwickler Rechtsanwalt Dr. E. N.
W., Weigasse,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
[REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm,
Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 25. Februar 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revi-
sion (§ 219 Abs. 2 BEG) besteht nicht.

Der Tatrichter hat die Klage zu Recht abgewiesen.
Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1969 hat die klagende
oHG keinen Entschädigungsantrag gestellt. Aus der vor-
her erfolgten Anmeldung durch den Gesellschafter Max
Ries kann die Klägerin keine Rechte herleiten. Die An-
sprüche der oHG in Liquidation konnten nur durch sämt-
liche Liquidatoren oder mit deren Ermächtigung für die
Gesellschaft wirksam angemeldet werden (BGH RZW 1960,
123 und ständig).

Eine Genehmigung durch die Mitgesellschafter lag
bis zum 31. Dezember 1969 nicht vor. Erst mit der Be-
stellung des Prozeßbevollmächtigten zum Abwickler der
oHG waren die bis dahin unbekannten Erben des Mitge-
sellschafters Za. [REDACTED] wirksam vertreten und konnten
eine Anmeldung genehmigen. Diese Bestellung erfolgte

- 3 -

118

aber erst nach dem 31. Dezember 1969. Rückwirkend konnten die Folgen der Fristversäumung durch Genehmigung der Anmeldung nicht beseitigt werden (BGH RZW 1969, 503). Hiervon abzugehen gibt die Beschwerde keine Veranlassung.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG ist unzulässig (BGH RZW 1973, 196), eine stillschweigend erfolgte Wiedereinsetzung nicht möglich.

Dr. Thuma

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

